

Iserlohn

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **3 (1837)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

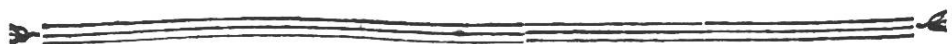
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nannten drei Orten auch ältere und jüngere Meister den Unterricht, welcher größtentheils von angestellten Stadtschullehrern unentgeltlich ertheilt wird. Hier und da unterrichten auch geschickte Gewerbsmänner und andere gebildete Privatpersonen, unter deren Leitung die Anstalten stehen. Die Fonds dieser Anstalten fließen theils aus Staatskassen, theils aus Beiträgen der Ortsvereine und anderer Einwohner, theils aus geringen Schulgeldern; aber nur an wenigen Orten reichen sie hin, um auch den Lehrern ihre Leistungen einigermaßen zu vergüten.

Sigmaringen Eine fürstliche Verordnung bestimmt den niedrigsten Gehalt eines Schullehrers an einer Stadtschule auf 250 fl., eines Lehrers an einer größeren Landschule auf 200 fl., eines solchen an einer kleinern Landschule und eines selbständigen Provisors auf 150 fl., Wohnung und andere Nebenbezüge mit inbegriffen. — Für die Ruhegehälter der durch Alter oder sonst für ihren Dienst ohne ihr Verschulden untauglich gewordenen Schullehrer sollen aus der Landeskasse bei ausgewiesener Ermangelung anderer Mittel angemessene Beiträge geleistet und auf die etatsmäßige Summe angewiesen werden. — Wenn man den Preis der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse im südlichen Deutschland und in der Schweiz (z. B. im Aargau oder im Kant. Zürich) vergleicht, so kann man wohl annehmen, daß dort 1 fl. so viel werth ist, als hier 2 Schweizerfranken. Dadurch stellt sich der Gehalt eines Stadtschullehrers auf 500 Frk., eines Lehrers an einer größeren Landschule auf 400 Frk., eines Lehrers an einer kleinern Landschule und eines selbständigen Provisors auf 300 Frk.

Iserlohn (in Preußen). Am 30. Herbstm. 1836 war hier ein großes Lehrerergangsfest. Bei dem darauf folgenden Mahle brachte der Pastor Dr. Kauschenbusch, nachdem schon andere Toaste vorangegangen waren, den nachstehenden aus: „Der schöne Sinn, der alle die Lehrer befeelt, wird genährt an der Sonne des häuslichen Glückes; darum laßt uns den Frauen der Lehrer, so wie auch jeder Jungfrau, die in Anerkennung der Würde des Lehrerstandes gern einem jungen Lehrer ihr Herz öffnet, ein Hoch bringen.“ Dieser Toast wurde mit rauschendem Beifalle aufgenommen.



D r u c k f e h l e r i m M ä r z h e f t.

S. 105 Z. 20 v. o. statt zweizährigen lies zweijährigen.

S. 136 Z. 12 v. u. statt „Lebensbedürfnisse beschränkt“ lies „Lebensbedürfnisse berechnet, beschränkt“.